



Weisungen der Universitätsleitung über das Netzwerk der Universität Bern

1. Gegenstand

Die Universität plant, implementiert und betreibt unter dem Namen *Berner UniNetz* ein Datenkommunikationssystem im Sinne der internationalen Normen über offene Kommunikationssysteme.

Es handelt sich dabei einerseits um das Netzwerk, im engeren Sinne um die der Datenkommunikation dienenden Hard- und Software, andererseits um die angeschlossenen Systeme sowohl für nationale wie auch internationale Verbindungen.

Die Benutzergruppen des Berner UniNetzes (nachfolgend UniNetz genannt) sind einerseits Institute, Departemente und andere Universitätseinheiten, andererseits angeschlossene externe Organisationen. Die Benutzer des UniNetzes sind Studierende und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Benutzergruppen.

2. Zweck

Das UniNetz steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Benutzergruppen und den Studierenden der Universität als Hilfsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an der Universität im Rahmen dieser Weisungen zur Verfügung.

Das UniNetz ist zur Unterstützung der Lehr- und Forschungszusammenarbeit an das Schweizerische Hochschul- und Forschungsnetz (zur Zeit SWITCH) und somit an die internationalen Forschungsnetze angeschlossen.

3. Kommission Informatikdienste

Die Kommission Informatikdienste des Senats (KID) ist beratendes Organ der Universitätsleitung. Die KID

- (a) erarbeitet Grundsätze, wie das UniNetz zu betreiben ist und die Anschlüsse ans Netzwerk im ordentlichen Verfahren zu bewilligen sind.
- (b) bewilligt ausserordentliche Anschlussgesuche selbst.
- (c) bewilligt das Hosting von nicht .unibe-Domainnamen auf dem UniNetz gemäss Weisung vom 29.06.1998.
- (d) bewilligt in Ausnahmefällen und nach schriftlichem Antrag externe Zugänge zu Institutsnetzen.

4. Informatikdienste

Die Abteilung Informatikdienste der Universität ist zuständig für

- (a) die Planung, den Bau und den Betrieb des UniNetzes im Rahmen der Vorgaben der KID. Die Koordination der Arbeiten mit anderen Instanzen, insbesondere mit der Abteilung Betrieb und Technik und der Kantonalen Verwaltung, ist zu gewährleisten.
- (b) die Bewilligung von Anschlüssen (fest oder drahtlos) im ordentlichen Verfahren nach den von der Kommission Informatikdienste erlassenen Grundsätzen und im Rahmen der verfügbaren Kredite, mit besonderer Rücksichtnahme auf Sicherheit und Folgekosten.
- (c) den Betrieb des UniNetzes bis zu den in den Grundsätzen festgelegten Schnittstellen.
- (d) den Betrieb von Zwischen- und Endgeräten zur Leistungserbringung des UniNetzes und zu dessen Verwaltung.
- (e) die Koordination des Einkaufs der zur Datenkommunikation dienenden Hard- und Software für die angeschlossenen, resp. neu anzuschliessenden Endgeräte.
- (f) den Erlass von Richtlinien für die Installation und den Betrieb der Datenkommunikation dienenden Hard- und Software der angeschlossenen Endgeräte.

5. Benutzergruppen

Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Benutzergruppen sind verantwortlich für

- (a) den ordnungsgemässen Gebrauch des UniNetzes in ihrem Bereich, einschliesslich der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und den Schutz des Fernmeldegeheimnisses im Sinne der "Weisungen über die Benutzung der Informatikmittel an der Universität Bern", insbesondere darf ohne Bewilligung kein direkter Zugriff mittels Modem zu einem Institutssegment des UniNetzes gewährt werden.
- (b) das Einreichen von Anschlussgesuchen für neue Endgeräte.
- (c) die Ernennung einer Netzwerk-Administratorin oder eines Netzwerk-Administrators (in ihrem Bereich).
- (d) die Ernennung einer oder eines EDV-Verantwortlichen.

6. Netzwerk-Administration

Die Netzwerk-Administratorinnen und -Administratoren sind verantwortlich

- (a) für die ordnungsgemässe Konfiguration der zur Datenkommunikation notwendigen Hard- und Software für die im Bereich des UniNetzes angeschlossenen Endgeräte.
- (b) für die sofortige Behebung von Problemen der Datenkommunikation, die von Endgeräten in ihrem Bereich ausgehen.
- (c) die Trennung von störenden Endgeräten vom UniNetz durchzuführen.
- (d) für die Dokumentation der angeschlossenen Systeme.

7. EDV-Verantwortliche

Die EDV-Verantwortlichen der Endsysteme, d.h. der mit Hilfe von Hard- und Software-Komponenten an das UniNetz angeschlossenen Computersysteme, sind verantwortlich für

- (a) den adäquaten Schutz ihres Systems und der darauf gespeicherten Daten vor unerlaubten Zugriffen ausgehend vom UniNetz.
- (b) die Kommunikation der Datenschutzbestimmungen von Kanton und Bund.

8. Datenschutz

- (a) Besonders schützenswerte Daten aus dem Forschungs-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich, vor allem besonders schützenswerte Personaldaten im Sinne von Art. 3 des Datenschutzgesetzes (BSG 152.04), dürfen nicht auf das UniNetz gelangen.

Ausnahmen von obigem Grundsatz sind einzig möglich, wenn die Hard- und Software für Datenkommunikation nur einen chiffrierten und authentifizierten Datenverkehr mit einem solchen Endgerät zulässt.

- (b) Endgeräte, auf denen unchiffrierte, besonders schützenswerte Daten gespeichert sind, dürfen nicht unmittelbar mit dem UniNetz verbunden werden.
- (c) Die Benutzergruppen sind verpflichtet, falls schützenswerte Daten auf Endgeräten vorhanden sind, einen adäquaten Schutz dieser Daten zu gewährleisten.
- (d) Wenn eine Benutzergruppe an einem Standort ein geschütztes Netz und das ungeschützte UniNetz benötigt, müssen die zwei Anschlussarten EDV-mässig räumlich und physikalisch getrennt sein. Eine Benutzerin oder ein Benutzer kann sich entweder an das UniNetz oder an ein sicheres Netzsegment direkt anschliessen lassen, jedoch nicht an beide zugleich. Nur in Ausnahmefällen und nach schriftlichem Antrag könnte eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden.

- (e) Die über das UniNetz übertragene Information steht unter dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses. Insbesondere gilt:
- i. Zufällig oder in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit erlangte Information oder auch nur die Tatsache deren Wahrnehmung, ist geheim zu halten.
 - ii. Es ist untersagt, sich Zugang zum UniNetz in der Absicht zu verschaffen, übertragene Informationen zu erlangen oder zu manipulieren, falsche Informationen einzubringen oder die Uebertragung zu stören.
 - iii. Es ist untersagt, sich Zugang zum UniNetz in der Absicht zu verschaffen, unberechtigten Zugang zu Endgeräten am UniNetz oder an damit verbundenen Netzwerken, auch versuchsweise, zu erlangen oder vorsätzlich zu stören.

9. Disziplinar- und Strafbestimmungen

- (a) Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Weisungen werden innerhalb der universitären Selbstverwaltung im Rahmen einschlägiger Bestimmungen über Disziplinar-Massnahmen geahndet.
- (b) Die Verfolgung von Verstössen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch und gegen besondere Strafbestimmungen anderer Kantonalen und Eidgenössischer Gesetze bleibt vorbehalten.

Bern, 29. Oktober 2001

Namens der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Chr. Schäublin